

---

# Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



---

Nr. 26

Neu-Ulm, den 01. Juni

Jahrgang 2021

---

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung in Bezug auf weitere Öffnungsschritte im Landkreis Neu-Ulm	69

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm  
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Allgemeinverfügung in Bezug auf weitere Öffnungsschritte im Landkreis Neu-Ulm**

Anlage Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei.

Az. 23-5304.8

LABI NU S.69/2021

gez. Franz-Clemens Brechtel, Stellvertreter des Landrats

---

## **Allgemeinverfügung in Bezug auf weitere Öffnungsschritte im Landkreis Neu-Ulm**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV ist die **Öffnung der Außengastronomie** für Besucher mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zulässig; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein **vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis** der Tischgäste erforderlich;. **hier gelten die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen gem. § 1a der 12. BayIfSMV entsprechend.** Des Weiteren sind allgemein die Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV zu beachten.
2. Abweichend von § 23 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist die **Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos** für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 zulässig.

Darüber hinaus ist die Durchführung von **kulturellen Veranstaltungen** im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 zulässig

3. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3, 11 Abs. 5 Satz 2 der 12. BayIfSMV ist **kontaktfreier Sport im Innenbereich** inklusive der **Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel** unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen, zulässig, ferner:
  - a) unter **freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen** unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
  - b) auch in **Fitnessstudios** unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
  - c) die Zulassung von bis zu **250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel** mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;

4. Abweichend von § 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind **Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften**, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken zulässig. Im Rahmen des Übernachtungsangebots sind ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen zulässig; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
5. Abweichend von § 11 Abs. 3, 4 und 5 der 12. BayIfSMV sind der **Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen** unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 für Kunden zulässig.
6. Zulässig sind **musikalische oder kulturelle Proben** von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
7. Abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist die **Öffnung von Freibädern** für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 und nach vorheriger Terminbuchung zulässig
8. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.
9. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
10. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn im Landkreis Neu-Ulm der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV entsprechend.

### **Hinweis:**

Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite abrufbar.

**Neu-Ulm, den 01.06.2021**

Gez.

Brechtel  
Stellvertreter des Landrats

Az. 23-5304.8